

# RS OGH 1996/11/20 7Ob513/96, 1Ob79/00z, 5Ob18/00h, 7Ob273/00y, 6Ob81/01g, 3Ob67/05g, 3Ob93/05f, 6Ob3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.1996

## Norm

ABGB §1299 A3

## Rechtssatz

Den Sachverständigen trifft eine objektiv-rechtliche Sorgfaltspflicht zu Gunsten eines Dritten, wenn er damit rechnen muss, dass sein Gutachten die Grundlage für dessen Disposition bilden werde.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 513/96  
Entscheidungstext OGH 20.11.1996 7 Ob 513/96  
Veröff: SZ 69/258
- 1 Ob 79/00z  
Entscheidungstext OGH 13.06.2000 1 Ob 79/00z  
Beisatz: Hier: Schätzgutachten im Versteigerungsverfahren. (T1)  
Veröff: SZ 73/96
- 5 Ob 18/00h  
Entscheidungstext OGH 05.09.2000 5 Ob 18/00h  
Beisatz: Der Dritte wird in den Schutzbereich einbezogen, wobei sich die Beantwortung der Frage, ob die Interessen eines Dritten mit der Gutachtenserstattung verfolgt werden, nach der Verkehrsübung, im Besonderen aber danach richtet, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde. (T2)  
Beisatz: Haftung des in einem Strafverfahren gerichtlich bestellten Sachverständigen gegenüber einem Zeugen des Strafverfahrens. (T3)
- 7 Ob 273/00y  
Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 273/00y  
Beis wie T2; Beisatz: Legt ein Sachverständiger in seinem Gutachten dessen Tauglichkeit zu einem bestimmten Zweck offen, so haftet er auch dafür, dass das Gutachten für diesen Zweck geeignet ist und diesen Anforderungen entspricht. Er kann sich später nicht darauf zurückziehen, dass er diese Behauptung nur zum Schein aufgestellt hat. Es kann von einem (nicht immer fachkundigen) Auftraggeber bzw geschützten Dritten nicht verlangt werden, selbst zu prüfen, ob das Gutachten den vom Gutachter selbst genannten Anforderungen

formell entspricht oder nicht. Der aus dem Gutachten ersichtliche Gutachtensauftrag ist ausschlaggebend. Er ist der Maßstab an dem die Tauglichkeit und Richtigkeit des Gutachtens zu prüfen ist. Aus ihm ergibt sich auch, welche Interessen Dritter geschützt sind. (T4)

- 6 Ob 81/01g

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 6 Ob 81/01g

Beis wie T2; Beis wie T4; Beisatz: Aus dem Gutachtensauftrag ergibt sich, welche Interessen Dritter geschützt sind. Mögliche Kreditgeber oder Käufer genügen (so schon SZ 69/258). (T5)

- 3 Ob 67/05g

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 67/05g

Auch

- 3 Ob 93/05f

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 93/05f

Beisatz: Es kann nicht zweifelhaft sein, dass dieser Grundsatz auch dann zu gelten hat, wenn das unrichtige Gutachten zu einer schadensverursachenden Disposition nicht eines Dritten, sondern einer Prozesspartei Anlass gab. Maßgeblich ist aber auch in diesem Fall zur Frage einer schadensverursachenden Haftung der aus dem Gutachten ersichtliche Gutachtensauftrag an den Sachverständigen als der Maßstab, an dem die Tauglichkeit und Richtigkeit des Gutachtens zu messen ist. (T6)

- 6 Ob 39/06p

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 39/06p

Vgl; Beisatz: Im Hinblick darauf, dass die Prüfung durch den Einlageprüfer idR erst nach Abschluss des Sacheinlagevertrages erfolgt, kann auch keine Rede davon sein, dass es der Verkehrsübung entspräche, dass das Gutachten des Sacheinlageprüfers auch dem Einleger als geeignete Vertrauensgrundlage dienen soll. (T7)

Beisatz: Die Prüfung der Sacheinlage dient nur den Interessen der Gesellschaft, deren Gläubiger und allenfalls Dritter, nicht aber auch derjenigen des Einbringens. Aus diesem Grund kommt auch eine Haftung des Sacheinlageprüfers gegenüber dem Sacheinleger nicht in Betracht. (T8)

Veröff: SZ 2006/35

- 2 Ob 191/06m

Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 191/06m

Beis wie T2; Beis wie T5 nur: Aus dem Gutachtensauftrag ergibt sich, welche Interessen Dritter geschützt sind. (T9)

- 1 Ob 78/07p

Entscheidungstext OGH 14.08.2007 1 Ob 78/07p

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Nur soweit die Aufgabe des Sachverständigen reicht, kann er dem Dritten verantwortlich werden. (T10)

- 8 Ob 51/08w

Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 Ob 51/08w

Auch; Beisatz: Eine Haftung des Sachverständigen gegenüber Dritten wird dann anerkannt, wenn der Besteller des Gutachtens für den Sachverständigen erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgt. (T11)

Beisatz: In diesem Fall sind die objektiv rechtlichen Sorgfaltspflichten auf den Dritten zu erstrecken. Das ist dann der Fall, wenn der Sachverständige damit rechnen muss, dass sein Gutachten Dritten zur Kenntnis gelangen und diesen als Grundlage für ihre Dispositionen dienen wird. Geschützt ist demnach der Dritte, wenn eine Aussage erkennbar drittgerichtet ist, also ein Vertrauenstatbestand vorliegt, der für den Dritten eine Entscheidungsgrundlage darstellen soll. Wesentlich ist daher vor allem, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde. Mangels ausdrücklicher Bestimmung im Vertrag kann sich die Beurteilung nach der Verkehrsübung richten. (T12)

Beisatz: Hier: Keine Haftung des Sachverständigen gegenüber dem Prozessgegner einer Versicherung bei Einholung eines Privatgutachtens durch die (hier: beklagte) Versicherung, welche durch das Gutachten die Richtigkeit und Angemessenheit der von der gegnerischen Seite vorgelegten KFZ-Reparaturerechnung überprüfen möchte, weil durch dieses Gutachten kein Vertrauenstatbestand geschaffen werden soll, der als Grundlage für die Dispositionen des Gegners der Versicherung (hier: des Klägers) dient, sondern vielmehr die Versicherung bei Einholung eines derartigen Gutachtens erkennbar nur eigene (wirtschaftliche) Interessen verfolgt. Dem Dritten gegenüber soll gerade kein Vertrauenstatbestand geschaffen werden, der als Grundlage für dessen eigene

Dispositionen dient. Wollte man den Sachverständigen auch in einer solchen Konstellation dem Dritten gegenüber haftbar machen, würde das letztlich zum Ergebnis führen, dass der Privatsachverständige bei jeder inhaltlichen Unrichtigkeit seines Gutachtens, die zu (bloßen) Vermögensschäden eines Dritten (etwa wegen durch das Gutachten verursachter Zahlungsverzögerungen des Vertragspartners des Dritten) führt, zur (persönlichen) Haftung herangezogen werden könnte. Die Unterscheidung zwischen Vertrags- und Delikthaftung würde damit weitgehend obsolet (vgl hiezu auch Harrer, Auskunft, Vertrauen und Haftung, Zak 2006, 403 ff). Der bloße Umstand, dass die Sphäre eines Dritten durch ein Privatgutachten berührt wird, ist somit noch nicht haftungsbegründend. Es müssen vielmehr nach dem dem Sachverständigen erkennbaren Zweck des Gutachtensauftrags gerade auch die Interessen eines oder mehrerer bestimmter Dritter mitverfolgt werden. (T13) Bem: Siehe dazu auch RS0026552. (T14)

- 4 Ob 63/09g

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 4 Ob 63/09g

Auch; Beis wie T12; Beisatz: Darstellung der Lehrmeinungen zur Haftung für inhaltliche Mängel von Druckwerken. (T15)

- 10 Ob 32/11w

Entscheidungstext OGH 30.08.2011 10 Ob 32/11w

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Erstellung eines Gutachtens über die Freiheit von Baumängeln, welches – wie dem von den Verkäufern beauftragten Sachverständigen bekannt war – den Kaufentschluss der bereits einmal vom Vertrag zurückgetretenen Hauskäufer fördern sollte. (T16)

- 7 Ob 77/11s

Entscheidungstext OGH 07.09.2011 7 Ob 77/11s

Auch; Beisatz: In Bezug auf die Frage der schadensverursachenden Haftung ist der Gutachtensauftrag jener Maßstab, an dem die Tauglichkeit und Richtigkeit des Gutachtens zu messen ist. (T17)

Beis wie T10

- 9 Ob 20/12z

Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 20/12z

Auch; Beis ähnlich wie T11; Beis ähnlich wie T12; Beisatz: Hier: Schätzgutachten für die Inventarisierung im Verlassenschaftsverfahren. (T18)

- 9 Ob 56/11t

Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 56/11t

Auch; Beis ähnlich wie T11; Beis ähnlich wie T12; Beisatz: Hier: Haftung für Schätzgutachten im Zwangsversteigerungsverfahren. (T19)

Veröff: SZ 2012/58

- 1 Ob 91/12g

Entscheidungstext OGH 19.09.2012 1 Ob 91/12g

Auch

- 2 Ob 125/12i

Entscheidungstext OGH 29.11.2012 2 Ob 125/12i

- 4 Ob 249/14t

Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 249/14t

Beisatz: Keine Haftung der Wirtschaftsauskunftei für in entgeltlich zur Verfügung gestellten „Business Reports“ enthaltene „Ratings“ eines Unternehmens, wenn sie von deren Verwendung zu Werbezwecken nicht wusste. (T20)

Beisatz: Es wäre eine Überspannung der Sorgfaltspflicht, wollte man die Erstellerin solcher „Ratings“ trotz des ausdrücklichen Verbots der Weitergabe verpflichten, die Geschäftstätigkeit des bewerteten Unternehmens auf verbotswidrige Verwendung zu überwachen. (T21)

- 6 Ob 141/16b

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 141/16b

Beis wie T17

- 7 Ob 38/17i

Entscheidungstext OGH 20.12.2017 7 Ob 38/17i

Beisatz: Sowohl beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter als auch bei objektiv?rechtlichen

Schutzwichtverletzungen besteht Subsidiarität. Der Gläubiger hat kein schutzwürdiges Interesse, wenn er kraft eigener rechtlicher Sonderverbindungen mit seinem Vertragspartner einen deckungsgleichen Anspruch auf Schadenersatz hat. (T22)

Beis wie T12; Beis wie T6; Beis wie T10; Beis wie T17; Beis wie T9

- 10 Ob 4/18p

Entscheidungstext OGH 23.05.2018 10 Ob 4/18p

Beis wie T11; Beis wie T12; Beisatz: Hier: Zur Haftung eines im staatsanwaltschaftlichem Ermittlungsverfahren bestellten Sachverständigen für infolge Unrichtigkeit ermittelter Schmerzperioden entstandene Prozesskosten. (T23)

Veröff: SZ 2018/41

- 6 Ob 233/18k

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 233/18k

- 4 Ob 245/18k

Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 245/18k

- 3 Ob 16/19b

Entscheidungstext OGH 26.04.2019 3 Ob 16/19b

Beis wie T12; Beisatz: Ausschlaggebend ist, wie ein verständiger Informationsempfänger die Expertise auffassen durfte. (T24)

- 4 Ob 105/19y

Entscheidungstext OGH 05.07.2019 4 Ob 105/19y

Beis wie T6; Beisatz: Im Allgemeinen muss der medizinische Sachverständige in einem Kunstfehlerprozess nicht mit Depressionen des Klägers/der Klägerin rechnen, die aus einem Prozessverlust resultieren. (T25)

- 1 Ob 165/19z

Entscheidungstext OGH 25.09.2019 1 Ob 165/19z

Vgl; Beis wie T6; Beis wie T17

- 8 Ob 7/21v

Entscheidungstext OGH 28.01.2021 8 Ob 7/21v

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5

- 6 Ob 239/20w

Entscheidungstext OGH 15.03.2021 6 Ob 239/20w

Vgl; Beisatz: Hier: Rechtsverteidigungskosten eines getäuschten Investors, der beim Weiterverkauf von Aktien die ihm erteilte Fehlinformation im Vertrauen auf deren Richtigkeit weitergegeben und damit selbst scheinbare Täuschungshandlungen gesetzt hätten. (T26)

- 7 Ob 60/21f

Entscheidungstext OGH 29.09.2021 7 Ob 60/21f

- 10 Ob 34/21d

Entscheidungstext OGH 14.12.2021 10 Ob 34/21d

Beis wie T2

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106433

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

08.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)